

14. August 2020 ce/ds

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
des Kantons Bern
Rechtsabteilung
Münsterplatz 3a
Postfach
3000 Bern 8

Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV), Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Juli 2020 laden Sie uns ein, zum Entwurf für die teilrevidierte Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit zur Meinungsäusserung, von der wir fristgerecht gerne Gebrauch machen.

Ausgangslage

Mit der Revision des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes (FFG) hat der Grosse Rat im Dezember 2019 das Kaminfegermonopol aufgehoben und durch eine Konzessionierung ohne Tarifbindung ersetzt. Die bisherigen Kaminfegerkreise werden damit hinfällig. Damit stehen neu die Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer verstärkt in der Pflicht, rechtzeitig eine konzessionierte Kaminfegerin oder einen konzessionierten Kaminfeger ihrer Wahl zu beauftragen.

Gegenstand

Der Regierungsrat betont, die nötige Qualitätssicherung solle weiterhin gewährleistet werden, insbesondere bei der Reinigung von Heizungs- und Abgasanlagen, beim Brandschutz und bei der Lüfthygiene. Als Garant dafür muss ein eidg. Kaminfegermeisterdiplom oder der Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung für die Erteilung einer Konzession vorliegen. Die Gebäudeversicherung Bern (GVB) soll weiterhin als Aufsichtsbehörde und neu auch als Konzessionsbehörde tätig sein.

Bei den behördlichen Zuständigkeiten im Bereich Feuerschutz will der Regierungsrat kleinere Präzisierungen und Anpassungen an die Praxis vornehmen. Zudem soll eine Vollzugslücke beim technischen Brandschutz bei der Feuerschau geschlossen werden. Im Weiteren soll bei feuerschutzmässig unproblematischen Gebäuden der Qualitätssicherungsstufe 1 (QSS 1) die Bauherrschaft die Möglichkeit erhalten, mittels Einreichung eines Brandschutznachweises das Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Allgemeine Bemerkungen

Der Gewerbeverband Berner KMU war 2016 zusammen mit Verantwortlichen der zuständigen Behörden, der Gebäudeversicherung Bern (GVB) und interessierten Verbänden in der zur Prüfung der Lockerung oder Aufhebung des Kaminfegermonopols eingesetzten Expertengruppe vertreten. Unser Vertreter hat dem Schlussbericht vom 17. Januar 2017 vorbehaltlos zugestimmt. Die unverzichtbaren flankierenden Massnahmen, insbesondere zur Gewährleistung der Brandsicherheit und der Lufthygiene, sollen sich an den Modellen der Kantone Zürich und Glarus orientieren. In den darauf folgenden Beratungen des Grossen Rats haben wir die entsprechende Revision des FFG unterstützt. Wir erwarten, dass auch die Revision der Verordnung im Sinne der bisherigen Vorarbeiten vorgenommen wird.

Dies setzt voraus, dass, in Anlehnung an das Modell des Kantons Zürich, weiterhin Reinigungs- und Kontrollfristen vorgegeben werden (vgl. unsere nachstehenden Bemerkungen zum dritten Abschnitt der Verordnung).

Gemäss dem Entwurf sollen neu in vielen Fällen die Gemeinden, die für die feuerschutztechnische Aufsicht zuständige Stelle sein, auch in Fällen des Unterhalts, der Reinigung und der Kontrolle von Feuerungs- und Abgasanlagen. Wir bezweifeln, dass die im Vortrag zur Änderung der FFV gemachten Ausführungen zutreffen, wonach die Gemeinden nicht zusätzlich belastet oder gar punktuell entlastet würden (vgl. Vortrag Ziffer 9, Auswirkungen auf die Gemeinden). Wir erwarten, dass die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Aufsichtsstellen klarer geregelt werden. Die Hauptverantwortung liegt weiterhin bei der GVB.

Wie bereits im FFG vorgesehen, sollen auch ausserkantonale Anbieter eine Konzession erwerben dürfen, wenn sie die entsprechenden Voraussetzungen mitbringen. Analog zum Beschaffungsrecht müssen sie Gewähr bieten, dass sie sich an die im Kanton Bern geltenden orts- und branchenüblichen Löhne und Arbeitsbedingungen halten (vgl. Antrag zu Art. 15).

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

3 Reinigung und Kontrolle von Feuerungs- und Abgasanlagen

In diesem Abschnitt sind die neuen Artikel 10ff des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes (FFG) gemäss der Änderung vom 5. Dezember 2019 zu konkretisieren. Neben Bestimmungen zur Konzessionspflicht, Aufsicht etc. gehört dazu auch eine Konkretisierung von Artikel 10 Absatz 1 FFG, der wie folgt lautet:

«Die Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer haben die Feuerungs- und Abgasanlagen, die mit festen oder flüssigen Brennstoffen betrieben werden, nach Massgabe der feuerschutztechnischen, lufthygienischen und energetischen Erfordernisse periodisch reinigen zu lassen».

Dazu gehört, dass die GVB weiterhin in Form von Weisungen Reinigungs- und Kontrollfristen bestimmt (vgl. das geltende Brandschutzmerkblatt Ausgabe 01/2017). Dass für deren Einhaltung die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer selbst verantwortlich ist (Art. 21), stellen wir damit nicht in Frage. Die Zeitabstände zwischen den sicherheitstechnischen Wartungen allein mit einer konzessionierten Kaminfegerin oder einem konzessionierten Kaminfeger zu vereinbaren, ist zu wenig verbindlich, weil die betreffende Vertragspartei jederzeit gewechselt werden kann. Der Verzicht auf Fristen führt zu einem Verlust an Rechtssicherheit, der nicht im Interesse der betreffenden

Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer liegt. Die Vernachlässigung der sicherheitstechnischen Wartungspflichten kann neben strafrechtlichen Konsequenzen zu Kürzungen von Versicherungsleistungen, Regress- und Haftpflichtforderungen führen. Es ist deshalb wichtig, feuerpolizeilich zu regeln, wer welche Pflichten hat.

Mit der Weiterführung dieser Reinigungs- und Kontrollfristen bleibt der Kanton Bern auf der bereits durch die Expertengruppe, welche im Auftrag der WEU die zwingenden Randbedingungen für eine Aufhebung des Kaminfegermonopols evaluiert hatte, vorgezeichneten Linie. In dieser Expertengruppe war unbestritten, dass zur Sicherstellung der Brandverhütung und der Lufthygiene typenspezifische Reinigungsfristen obligatorisch bleiben sollen. Das ist im Schlussbericht der Expertengruppe vom 17. Januar 2017 auch explizit so enthalten. Alle Mitglieder der Expertengruppe, inklusive die Vertreter der GVB und des Hauseigentümerverbands, haben dies vorbehaltlos unterstützt.

Gemäss Art. 5 Absatz 1 des Gebäudeversicherungsgesetzes (GVG) vom 9. Juni 2010 sorgt die GVB für die Wahrung der Brandsicherheit und die Prävention von Feuer- und Elementarschäden gemäss dem FFG und übernimmt weitere ihr von der Gesetzgebung übertragene Aufgaben. Es ist damit Sache der GVB, klare Weisungen zu diesem Thema zu erlassen.

Art. 15 Voraussetzungen der Konzession

Neben den in Artikel 15 aufgezählten Voraussetzungen für den Erhalt einer Konzession ist analog zu Bestimmungen im öffentlichen Beschaffungswesen (vgl. Artikel 44 IVöB 2019) eine Bestimmung aufzunehmen, auf Grund welcher gegen drohendes Lohndumping eingeschritten werden kann.

Antrag zu Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe h:

h Selbstdeklaration über die Einhaltung der Qualitätsstandards der Branche, insbesondere für die umweltgerechte Abfallentsorgung, der Arbeitsschutzbestimmungen, der orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen sowie der Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit.

Wir bitten Sie, unsere Bemerkungen bei der Weiterbearbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Berner KMU



Toni Lenz
Präsident



Christoph Erb
Direktor

per E-Mail an
consultation@vol.be.ch

Kopie per E-Mail zur Orientierung an

- die Mitglieder des Leitenden Ausschusses
- die Mitglieder der Parlamentarischen Gruppe Wirtschaft des Grossen Rates